

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze (Gesetz für eine bessere Familienpolitik in Thüringen)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Thüringer Landtag hat am 8. Dezember 2005 das "Thüringer Familienfördergesetz" beschlossen. Die Thüringer Landesregierung als Initiator des Gesetzes bekundete damit die eigentlich lobenswerte Absicht, Familien zu fördern und zu unterstützen und in ihrer Rolle aufzuwerten. Eine ganze Reihe von Veränderungen der zuvor bestehenden Rechtslage hat sich jedoch entgegen der Absichtserklärungen der CDU-Landesregierung als kontraproduktiv erwiesen bzw. führt zu einer deutlich spürbaren Verschlechterung der Bedingungen, gerade im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Viele der sich nun deutlich abzeichnenden Folgen des Familienfördergesetzes waren schon während der Gesetzesberatungen von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis vorausgesehen und kritisiert worden. Da in den Gesetzesberatungen diese Vielzahl der kritischen Stimmen keine Berücksichtigung fand, kam es zur Gründung des Trägerkreises "Für eine bessere Familienpolitik in Thüringen", der von zahlreichen gesellschaftlichen Organisationen getragen wird. Besonders vertreten sind Eltern sowie Erzieherinnen und Erzieher. Dieser Trägerkreis initiierte ein Volksbegehren, ebenfalls mit dem Titel "Für eine bessere Familienpolitik in Thüringen", das seinen Schwerpunkt in Änderungen des Kindertageseinrichtungsgesetzes hat. 23 806 Bürgerinnen und Bürger aus Thüringen haben den Antrag auf Zulassung dieses Volksbegehrens unterzeichnet. Dem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens war von der Präsidentin des Landtags stattgegeben worden.

Schon während der Erarbeitung des Gesetzentwurfs für das Volksbegehren waren verfassungsrechtliche und "einfachgesetzliche" - vor allem formale - Aspekte sehr eingehend diskutiert worden. Vorgeschrieben ist u. a., dass der Bürger seine Unterschrift auf einen einzigen Bogen setzt, der das komplette, durch das Volksbegehren zur Abstimmung gestellte Gesetz samt seiner Begründung enthält. Um diesen Vorgaben zu genügen und zugleich die ärgsten Auswüchse des Familienfördergesetzes zu beseitigen, ergab sich daher die Notwendigkeit, sich auf ein Änderungsgesetz zu beschränken, das sich an der geschaffenen Rechtslage entlang hangelt. Als weitere Beschränkung war zu beachten, dass ein Volksbegehren nicht "wesentlich" in das Haushaltsrecht des Landtags als "vornehmstem Recht" eines Parlamentes eingreifen darf.

Die CDU-Landesregierung setzte jedoch mit der Behauptung, der Antrag würde in verfassungswidriger Weise in das Haushaltsrecht des Landtags eingreifen, vor dem Verfassungsgerichtshof in Weimar ein Verfahren auf Feststellung der Unzulässigkeit des Volksbegehrens in Gang.

Mit Urteil vom 5. Dezember 2007 (Az.: VerFGH 47/06) stellte der Verfassungsgerichtshof mit fünf zu vier Stimmen die Unzulässigkeit des Volksbegehrens fest. Die Richtermehrheit stützte ihre Entscheidung darauf, dass das im Gesetzentwurf festgeschriebene gebührenfreie letzte Kita-Jahr gegen das Verbot von Volksbegehren zu Abgaben (Artikel 82 Abs. 2 Verfassung des Freistaats Thüringen) verstoße. Zu einem etwaigen Verstoß gegen den Haushaltsvorbehalt schweigt sich das Urteil aus. In einem Sondervotum zum Urteil wird dargelegt, warum aus seiner Sicht kein Verstoß gegen das "Abgabenverbot" vorliegt. Alle Richter der "Minderheit" verlangen in ihren abweichenden Meinungen eine "bürgerfreundliche Auslegung" direkt-demokratischer Regelungen.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs startete der Trägerkreis einen weiteren Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens - allerdings in modifizierter Form. So enthält der "neue" Gesetzentwurf-Zulassungsantrag nicht mehr das beitragsfreie letzte Kita-Jahr. Auch bei den Regelungen zum Personalschlüssel wurde eine Klarstellung versucht. Die Antragsammlung erbrachte 17 107 Unterstützerunterschriften. Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen sich dem Trägerkreis "Für eine bessere Familienpolitik" und dessen Volksbegehren als "parlamentarischer Arm" zur Verfügung, nachdem der Trägerkreis die Landtagsfraktionen der Parteien, die den Trägerkreis und das Volksbegehren mittragen, in einer Pressemitteilung zu einem solchen parlamentarischen Unterstützungsschritt noch vor Beginn der "großen Sammlung" (ca. 200 000 Unterschriften notwendig) für das Volksbegehren aufgefordert hat.

B. Lösung

Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legen den gesetzlichen Regelungsinhalt des zweiten Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens "Für eine bessere Familienpolitik in Thüringen" auch unter weitgehender Beibehaltung der Begründung - dem Landtag als Gesetzentwurf zur Beratung und Entscheidung vor. Ziel des Personalschlüssels aus dem zweiten Zulassungsantrag bleibt die Schaffung von 2 014 Erzieherinnen- bzw. Erzieher-Vollzeitstellen in Thüringen.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung einer Korrektur der so genannten "Familienoffensive" im Bereich Kindertageseinrichtungen keine

D. Kosten

Die unmittelbaren Mehrkosten des Gesetzentwurfs betragen für das Land ca. 39,4 Millionen Euro. Dabei verursacht die Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes Mehrkosten in Höhe von 76,4 Millionen Euro, die durch die Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in Höhe von 37,0 Millionen Euro teilweise kompensiert werden.

Für die Kommunen ergeben sich Mehreinnahmen bei den Landeszuweisungen in Höhe von 76,4 Millionen Euro, Mindereinnahmen durch den Wegfall der Weiterleitung aus dem Erziehungsgeldgesetz in Höhe

von 22,8 Millionen Euro und Mehrausgaben für Personal in Höhe von 76,5 Millionen Euro. Der negative Saldo der genannten Änderungen bei den Kommunen in Höhe von 22,9 Millionen Euro berücksichtigt die Personalkosten für 2 014 neue Vollzeitstellen nach TVöD (bzw. entsprechend viele Teilzeitäquivalente), nicht aber die daraus resultierenden positiven Effekte bei den Sozialausgaben und den Steuereinnahmen.

Da das Land im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs für die gesetzlichen Mehrkosten der Kommunen aufkommen muss, beträgt die Gesamtbelastung für das Land 62,3 Millionen Euro jährlich.

Als Anlage ist dem Gesetzentwurf eine detaillierte Kostenberechnung in Tabellenform beigefügt, die Teil des Abschnittes "D. Kosten" des Vorblattes und damit des Gesetzentwurfs ist.

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze
(Gesetz für eine bessere Familienpolitik in Thüringen)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer
Kindertageseinrichtungsgesetzes**

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365; 2006, S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**"§ 2
Rechtsanspruch**

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch umfasst montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von mindestens zehn Stunden. Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt.

(2) Für Grundschul Kinder besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in

1. Horten an Grundschulen oder
2. Kindertageseinrichtungen.

Der Anspruch umfasst montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von mindestens zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Auf Verlangen der Eltern von mindestens 15 Kindern ist ein Grundschulhort zu schaffen. Die Forderung ist dem Grundschulträger anzuzeigen und von diesem innerhalb eines halben Jahres umzusetzen.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Dies beinhaltet auch ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot außerhalb der üblichen Öffnungszeiten.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten.

(5) Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern für die Bereitstellung der erforderlichen Plätze zu sorgen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr."

2. § 7 erhält folgende Fassung:

**"§ 7
Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf**

(1) Kinder mit Behinderungen oder solche, die von Behinderung bedroht sind, haben das Recht, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert zu werden.

(2) Die gemeinsame Förderung soll in Regeleinrichtungen erfolgen. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung sind anzupassen. Das zuständige Ministerium erlässt hierzu eine Richtlinie. Eine Förderung in integrativen Einrichtungen gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt dann, wenn

1. die gemeinsame Förderung in Regeleinrichtungen nicht geeignet ist,
2. dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist oder
3. die Eltern dies wünschen.

(3) Die Förderung erfolgt nach einem Förder- und Behandlungsplan, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe federführend erstellt. Dieser ist auf den individuellen Bedarf des Kindes abzustimmen. Dabei sind vorhandene fachärztliche Befunde verbindlich einzubeziehen und Doppeldiagnostiken zu vermeiden. Zu diesem Zweck sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe auch bei der Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten.

(4) Über die Art und Weise seiner Integration sowie den Förder- und Behandlungsplan entscheiden die Eltern des Kindes, die pädagogische Leitung der Einrichtung und ihr Träger sowie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Träger der Sozialhilfe und der jugendärztliche Dienst einvernehmlich. Der Förder- und Behandlungsplan beschreibt und regelt den besonderen Betreuungs- und Förderbedarf zur erfolgreichen Integration in der Kindertageseinrichtung und bei Bedarf auch zusätzliche familienorientierte Hilfen im häuslichen Umfeld (z.B. mobil-ambulante Frühförderung). Förderung in der Kindertageseinrichtung schließt Leistungsansprüche auf anderweitige Förderung nicht aus.

(5) Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Über die Förderbedürftigkeit sowie Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mit den dafür erforderlichen Fachkräften. Betroffene Kinder können beispielsweise sein:

1. Kinder mit nicht altersgemäßer Entwicklung, namentlich der sprecherischen, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten,
2. verhaltensauffällige Kinder,
3. Kinder von Migranten."

3. In § 8 Abs. 3 werden die Worte "oder eine von ihm beauftragte Stelle" gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium" ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:

"dieses hat spätestens alle 36 Monate zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung noch vorliegen"

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen:

1. den Wechsel des Trägers,
2. jeden Wechsel der Leitung oder pädagogischer Fachkräfte der Einrichtung unter Nachweis der Ausbildung und der Qualifikation der neuen Kräfte."

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a
Zusammenschlüsse von Elternbeiräten

(1) Elternbeiräte können sich auf der Ebene der Gemeinden, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie landesweit zu Gesamtelternvertretungen zusammenschließen.

(2) Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen."

6. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Räumliche Ausstattung

(1) Für Kindertageseinrichtungen gilt:

1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren muss eine Mindestfläche von 5 qm, bezogen auf Gruppen- und Ruheräume,
2. je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr muss eine Mindestfläche von 2,5 qm, bezogen auf Gruppenräume,
3. je Betreuungsplatz sollen wenigstens 10 qm Außengelände vorhanden sein.

(2) Bei bereits bestehenden Einrichtungen kann das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium auf Antrag des Trägers mit Zustimmung der Wohnsitzgemeinde und nach Anhörung des Elternbeirates Ausnahmen von den Flächenanforderungen gemäß Absatz 1 zulassen."

7. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "jeweils mit dem Schwerpunkt 'frühkindliche Pädagogik'" durch die Worte "jeweils mit dem Nachweis der methodisch-didaktischen Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen" ersetzt und die Worte "und Heilerziehungspfleger" gestrichen.

8. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Eine pädagogische Fachkraft soll in der Regel insgesamt nicht mehr als:

1. vier Kinder im ersten Lebensjahr,
2. sechs Kinder im Alter zwischen einem und zwei Jahren,
3. acht Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren,

4. sechzehn Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
5. zwanzig Kinder im Grundschulalter betreuen.

Für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sind 10 Prozent, für Krankheit und Urlaub sind 15 Prozent der Arbeitszeit zu veranschlagen. Ausgehend von einer Betreuung im Umfang von neun Stunden ergibt sich daraus ein Personalschlüssel von 0,352 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 1, von 0,234 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 2, von 0,176 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 3, von 0,088 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 4. Je Kind nach Nummer 5 ergibt sich ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden ein Personalschlüssel von 0,031 Vollzeitbeschäftigten. Zu diesen Personalschlüsseln werden zusätzlich Stellenanteile für Leitungstätigkeit im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigten je Kind berechnet, mindestens jedoch 0,2 Vollzeitstellen je Einrichtung. Jede Einrichtung hat mindestens zwei Vollzeitstellen. Sowohl die Bildung von altershomogenen als auch von altersgemischten Gruppen ist zulässig. Näheres zu Gruppengröße und -zusammensetzung regelt eine Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums."

9. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Fachkräfte und Fachberater sind jährlich zur fachlich qualifizierten Fortbildung entsprechend den pädagogischen Konzepten der Einrichtungen verpflichtet. Die Fortbildung soll mindestens zwei volle Arbeitstage umfassen. Der Träger hat den Fachkräften die Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen und die Kosten zu tragen."

10. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

"§ 15 a
Fachberatung

(1) Fachberatung beinhaltet insbesondere: Fachberatung bezogen auf das Kind, Beratung bei der Umsetzung des Bildungsplanes, bei Fragen der Betriebsführung, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung, der Konzept-, Team- und Konfliktberatung. Sie ist für Träger, Leiter und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen gleichermaßen anzubieten.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet bedarfsgerecht Fachberatung an. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen können ebenfalls eine Fachberatung einrichten und anbieten.

(3) Fachberater sollen die Befähigung zur Leitung einer Kindertageseinrichtung nach § 14 Abs. 4 haben.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Qualität der Kindertagesbetreuungsangebote durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

(5) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums."

11. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen bis zum Beginn des Kindergartenjahres für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan wird für ein Kindergartenjahr erstellt, das mit dem Schuljahr identisch ist. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden - auf der Grundlage des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Stichtages 31. März - die Einrichtungen, die Plätze und den Personalbedarf aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung."

12. Dem § 18 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

"Dies schließt Fachberatung und Fortbildung ein."

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für jeden in einer Kindertageseinrichtung mit einem Kind im Alter zwischen null und einem Jahr tatsächlich belegten Platz zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 170 Euro monatlich, für jedes Kind im Alter zwischen einem und drei Jahren eine Landespauschale in Höhe von 170 Euro monatlich und für jedes Kind im Alter zwischen drei Jahren und sechs Jahren und sechs Monaten eine Landespauschale in Höhe von 130 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde. Für jedes Kind in Kindertagespflege leitet die Wohnsitzgemeinde dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landespauschale in Höhe von monatlich 170 Euro weiter."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Abs. 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Für die Beratung der Einrichtungen im Vorfeld der Feststellung eines Förderbedarfes im Sinne von § 7 und insbesondere zur personellen und fachlichen Unterstützung der Einrichtung bei der Förderung von Kindern im Sinne von § 7 Abs. 5 zahlt das Land monatlich eine Pauschale in Höhe von zehn Euro je Kind im Alter bis zu sechs Jahre sechs Monate an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei Kindern im ersten Lebensjahr jedoch nur, soweit sie einen Platz in einer Kindertageseinrichtung belegen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums."

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Verweis "den Absätzen 3 und 5" durch den Verweis "Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 4" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Verweis "Absatz 4" durch den Verweis "Absatz 3" ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

14. § 21 wird aufgehoben.

15. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. das Verfahren der Auszahlung der Landespauschalen zur Kindertagesbetreuung nach § 19 sowie die Grundlagen und die Höhe des Zuschusses nach § 19 Abs. 6."

16. § 25 Abs. 3 und 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46) wird aufgehoben. Bescheide aufgrund dieses Gesetzes bleiben unberührt.

Begründung:

Zu Nummer 1 (Neufassung § 2):

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird ein Rechtsanspruch ab dem ersten Lebensjahr und auf eine Betreuungszeit von mindestens zehn Stunden formuliert. Ungeachtet des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung ab dem ersten Geburtstag bleibt es den Eltern in Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes unbenommen, ihr Kind auch über den ersten Geburtstag hinaus durch eine Tagespflegeperson betreuen und fördern zu lassen. Wie bereits vor 2006 richtet sich der Rechtsanspruch wieder gegen die Wohnsitzgemeinde. Sie muss dafür sorgen, dass dem Wahlrecht der Eltern so weit wie möglich genügt wird. Deshalb wird § 2 neu gefasst.

Zu Nummer 2 (Neufassung § 7):

Grundsätzlich soll die Förderung behinderter Kinder bzw. von Behinderung bedrohter Kinder gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung erfolgen, also in so genannten Regeleinrichtungen. So genannte Integrative Kindertageseinrichtungen sollen nur dann genutzt werden, wenn die Angebote in Regeleinrichtungen nicht als geeignet eingeschätzt werden. Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sollen auch mit Blick auf den Grundsatz der Wohnortnähe in Regeleinrichtungen betreut werden.

Die Federführung für den Förder- und Behandlungsplan wird den Jugendämtern übertragen, weil dort die Fachlichkeit bzw. Fachkompetenz am besten gegeben ist; zugleich soll vermieden werden, dass Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden und Stellen hin- und hergeschoben werden. Zudem wird durch die Neuregelung die Möglichkeit zur Vernetzung der Kindertageseinrichtungen mit externen Fachkräften deutlich verbessert und die Möglichkeit zum Ausbau der Frühförderung geschaffen durch Aufnahme neuer Finanzierungsregelungen in das Gesetz (vgl. § 19 Abs. 4 neu).

Zu Nummer 3 (Änderung des § 8 Abs. 3):

Mit der Streichung des Satzteils in § 8 Abs. 3 wird gewährleistet, dass die öffentliche Stelle selbst die Aufgaben erledigen muss und sie nicht übertragen kann. Dies unterstreicht die besondere Verantwortung der öffentlichen Hand für den Bereich der Kindertageseinrichtungen als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Zu Nummer 4 (Änderungen des § 9):

Die Änderungen in § 9 dienen der besseren Absicherung der personellen, fachlichen und sachlichen Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen.

Zu Nummer 5 (§ 10 a neu):

Mit dem neuen § 10 a wird die bessere Vernetzung der Arbeit von Elternbeiräten auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu Nummer 6 (Änderung § 13):

Die Festschreibung von räumlichen Mindestanforderungen erfolgt unter pädagogischen Gesichtspunkten und kann unter Verwendung der da-

für vorgesehenen Bundesmittel rasch und ohne Zusatzkosten für das Land umgesetzt werden.

Zu Nummer 7 (Änderung § 14 Abs. 1):

Mit der Änderung des § 14 Abs. 1 (Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Personals) soll die Einhaltung von Qualitätsstandards - z.B. zur möglichst umfassenden Umsetzung des Bildungsplans - abgesichert werden.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 14 Abs. 2):

Die Erhöhung des Personalschlüssels in § 14 Abs. 2 ist ein erster Schritt zur Annäherung an internationale Standards. Der Personalschlüssel beträgt demnach z.B. für Kinder von bis zu einem Jahr 1,448 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) je vier Kinder, für Kinder zwischen einem und zwei Jahren 1,464 VbE je sechs Kinder, für Kinder zwischen zwei und drei Jahren 1,488 VbE je acht Kinder, für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung 1,568 VbE je 16 Kinder. Es handelt sich dabei immer um die Mindestpersonalbemessung - mehr darf also ausdrücklich sein. Die Gruppengrößen sind an pädagogischen Gesichtspunkten zu orientieren. Auch die Dachorganisation der Wohlfahrtsverbände fordert hier eine Angleichung an bessere Standards.

Zu Nummer 9 (Neufassung § 15 Abs. 4):

Mit der Neufassung des § 15 wird das Mindestmaß an Fortbildungspflichten/Rechten festgeschrieben. Auch diese Regelung dient der Sicherung/Steigerung der Qualitätsstandards.

Zu Nummer 10 (§ 15 a - neu):

Der neue § 15 a stellt die Fachberatung auf eine wirksame gesetzliche Grundlage. Sie ermöglicht auch freien Trägern die Fachberatung und schreibt fest, welche berufliche Qualifikation Fachberater/-innen vorweisen müssen.

Zu Nummer 11 (Neufassung § 17 Abs. 2):

Die Neufassung des § 17 Abs. 2 soll absichern, dass sich zukünftig die Bedarfsplanung besser an den tatsächlichen Gegebenheiten in den Kindertageseinrichtungen ausrichtet. Dabei zeigen langjährige Erfahrungswerte aus der Praxis, dass zur Erreichung dieses Ziels auch die Änderung der Stichtagsregelung sinnvoll ist.

Zu Nummer 12 (Änderung § 18 Abs. 8):

Durch die Änderung des § 18 Abs. 8 wird die Fachberatung finanziell abgesichert. Zehn Prozent der Arbeitszeit sind für die fachliche Arbeit außerhalb der Arbeit am Kind reserviert; dazu zählen insbesondere: Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Fortbildung, Teambesprechungen und Elternarbeit.

Zu Nummer 13 (Änderungen § 19):

Die Landespauschale wird gegenüber der bisher geltenden Rechtslage deutlich erhöht (Änderungen in § 19 Abs. 2 und 4). Die weiteren Änderungen in § 19 sind (redaktionelle) Folgeänderungen.

Zu Nummer 14 (Streichung des § 21):

§ 21 wird gestrichen, denn die Infrastruktur-Pauschale nach dem bisher geltenden Kindertageseinrichtungsgesetz sollte die Gemeinden bei ihrer Aufgabe unterstützen, ihre Infrastruktur für Kinder und Familien zu erhalten und auszubauen. Kleine Gemeinden profitierten von diesen Mitteln jedoch kaum. Zudem verleitete die Infrastrukturpauschale manche Gemeinden dazu, diese Aufgaben nicht mehr als eigene Pflichtaufgaben zu begreifen und entsprechend nur noch aus den Landesmitteln zu finanzieren. In den kommenden Jahren werden die Gemeinden hier durch Bundesmittel unterstützt. Angesichts der dramatischen Personalnot in den Thüringer Kindertageseinrichtungen ist es notwendig, die Mittel der Infrastrukturpauschale zweckgebunden für Personalstellen einzusetzen.

Zu Nummer 15 (Änderung § 24):

Ist eine redaktionelle Änderung zur Ergänzung der notwendigen Ermächtigungen zum Erlass der Rechtsverordnungen, die durch andere Änderungen in diesem Gesetzentwurf zu den bestehenden Ermächtigungen und Verordnungen hinzugekommen sind.

Zu Nummer 16 (Änderung § 25):

Ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Im Thüringer Familienfördergesetz wurde das Erziehungsgeld zu Lasten der Kindertageseinrichtungen finanziert, denen allein dadurch schon jährlich ca. zehn Millionen Euro entzogen werden. Dem parlamentarischen Gesetzgeber bleibt es möglich, das Landeserziehungsgeld in einer überarbeiteten und auf die Situation der Betroffenen besser angepassten Form erneut einzuführen.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blehschmidt

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Siegesmund

Kita-Gesetz
Berechnungen

§ 19 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz			Alte Gesetzeslage		Gesetzentwurf	
Alter	Anzahl der Kinder	Kinder in Kita oder Tagespflege	Zahlung pro Monat und Kind (bis 2 Jahre nur Kinder in Kita oder Tagespflege)	Jahressumme alt	Zahlung pro Monat und (jedes) Kind	Jahressumme neu
0 Jahre (Jahrgang 2009)	17.500	701	100 €	841.200 €	170 €	1.430.040 €
1 Jahr	17.323	6.057	100 €	7.268.400 €	170 €	35.338.920 €
2 Jahre	17.132	12.676	0 €	0 €	170 €	34.949.280 €
3 Jahre	16.305	16.129	100 €	19.566.000 €	130 €	25.435.800 €
4 Jahre	16.618	16.456	100 €	19.941.600 €	130 €	25.924.080 €
5 Jahre	17.144	16.025	100 €	20.572.800 €	130 €	26.744.640 €
6 bis 6 1/2 Jahre	8.333	8.000	100 €	9.999.600 €	130 €	12.999.480 €
	110.355	76.044		78.189.600 €		162.822.240 €

Anzahl der Kinder Stand 31.12.2008, Jahrgang 2009 geschätzt; bei Kinder in Kita Stand: 31.3.2008

§ 19 Abs. 4 (neu 3) Kita-Gesetz (Hortkinder in Kitas)			Alte Gesetzeslage		Gesetzentwurf	
Alter	Anzahl der Hortkinder in Kitas	Zahlung pro Monat und Kind	Jahressumme alt	Zahlung pro Monat und Kind	Jahressumme neu	
Grundschulalter	2.000	50 €	1.200.000 €	50 €	1.200.000 €	
	2.000		1.200.000 €		1.200.000 €	

§ 19 Abs. 5 (neu 4) Kita-Gesetz (Kinder mit erhöhtem Förderbedarf)				Alte Gesetzeslage		Gesetzentwurf	
Alter	Anzahl der Kinder	pauschal 0,675 % (0 und 1 Jahr), 2,25 % (2 Jahre) und 4,5 % (3 bis 6 1/2 Jahre)	Zahlung pro Monat und pauschaler Kinderzahl	Jahressumme altes Gesetz	Zahlung pro Monat und Kind	Jahressumme Gesetzentwurf	
0 und 1 Jahr	34.823	235	50 €	141.033 €	10 €	2.162.880 €	
2 Jahre	17.132	385	50 €	231.282 €	10 €	2.055.840 €	
3 bis 6 1/2 Jahre	58.400	2.628	50 €	1.576.800 €	10 €	7.008.000 €	
	110.355	3.249		1.949.115 €		11.226.720 €	

§ 21 Abs. 1 Kita-Gesetz (Infrastrukturpauschale)		Alte Gesetzeslage		Gesetzentwurf	
		Zahlung pro Kind	Jahressumme alt	Zahlung pro Kind	Jahressumme neu
Alter	Anzahl der Kinder	17.500			
jährlich neu geborene Kinder		17.500	17.500.000 €	0 €	0 €
		17.500	17.500.000 €		0 €

§ 3 Erziehungsgeldgesetz		Alte Gesetzeslage		Gesetzentwurf	
		Zahlung pro Kind und Monat	Jahressumme alt	Zahlung pro Kind und Monat	Jahressumme neu
Alter	Anzahl der Kinder				
2 Jahre (1. Kind) 60%	10.500	150 €	18.900.000 €	0 €	0 €
2 Jahre (2. Kind) 30%	5.250	200 €	12.600.000 €	0 €	0 €
2 Jahre (3. Kind) 8 %	1.400	250 €	4.200.000 €	0 €	0 €
2 Jahre (4. und weitere Kinder) 2 %	350	300 €	1.260.000 €	0 €	0 €
	17.500		36.960.000 €		0 €

Zusammenfassung

Gesetz	Bisherige Regelung		Gesetzentwurf		Differenz
§ 19 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz	78.189.600 €		162.822.240 €		84.632.640 €
§ 19 Abs. 4 Kita-Gesetz (Hortkinder in Kitas)	1.200.000 €		1.200.000 €		0 €
§ 19 Abs. 5 Kita-Gesetz (Kinder mit erhöhtem Förderbedarf)	1.949.115 €		11.226.720 €		9.277.605 €
§ 21 Abs. 1 Kita-Gesetz (Infrastrukturpauschale)	17.500.000 €		0 €		-17.500.000 €
§ 3 Erziehungsgeldgesetz	36.960.000 €		0 €		-36.960.000 €
	135.798.715 €		175.248.960 €		39.450.245 €

Kita-Gesetz

Berechnungen (Personalbedarf)

§ 14 Abs. 2 und 3 Kita-Gesetz

Alter	Anzahl der Kinder	Kinder in		Personalbedarf altes Gesetz (VbE)	Personalbedarf neues Gesetz (VbE)	Personalbedarf altes Gesetz (VbE)	Personalbedarf neues Gesetz (VbE)
		Tagespflege	Kindertagesstätten				
0 Jahre (Jahrgang 2009)	17.500	211	490	78,89	0,375	183,75	183,75
1 Jahr	17.323	400	5.657	910,78	0,25	1.414,25	1.414,25
2 Jahre	17.132	96	12.676	1.432,39	0,1875	2.376,75	2.376,75
3 Jahre	16.305	10	16.129	1.209,68	0,09375	1.512,09	1.512,09
4 Jahre	16.618	8	16.456	1.234,20	0,09375	1.542,75	1.542,75
5 Jahre	17.144	7	16.025	1.201,88	0,09375	1.502,34	1.502,34
6 Jahre bis Einschulung	9.000	15	10.027	752,03	0,09375	940,03	940,03
Grundschulalter (in Kita)	2.000	15	2.000	60,00	0,03333	66,66	66,66
(Leistungstätigkeit)			79.460	397,30	0,01	794,60	794,60
(Vor- und Nachbereitung)			79.460	198,65	0	0,00	0,00
	113.022	762	79.460	7.475,78		10.333,23	10.333,23

Anzahl der Kinder Stand 31.12.2008, Jahrgang 2009 geschätzt; bei Kinder in Kita Stand: 31.3.2008

(theoretischer) Mehrbedarf Gesetzentwurf = 2.857 VbE

Am 15.3.2008 waren nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik 12.481 Personen in Kindertageseinrichtungen und 318 Personen in der Tagespflege tätig. Nach Abzug von 2.229 Personen, die im hauswirtschaftlichen und technischen Bereich arbeiten, verbleiben 9.986 Beschäftigte im pädagogischen und 226 Beschäftigte im Leitungsbereich. Die rechnerische Zahl der Vollzeitstellen (VbE) für diese Beschäftigten wurde vom Landesamt mit 8.532 auf Basis von 39 Stunden angegeben. Auf Grundlage einer 40-Stunden-Woche wären dies 8.319 VbE. Die Differenz zum errechneten neuen Bedarf beträgt somit 2.014 VbE.

(tatsächlicher) Mehrbedarf Gesetzentwurf = 2.014 VbE

Personalkosten

(Durchschnittswert für Vergütung nach TVöD in Entgeltgruppe S6 nach Tarifstand 2009
S6 Stufe 1 = 2.040€ und S6 Stufe 6 = 2.864€; Durchschnitt = 2.452 €)

Bruttomonatsgehalt	2.452 €
Jahressonderzahlung	1.655 €
Jahresbrutto	31.079 €
AG-Anteil SV und ZVK	6.900 €
Personalkosten	37.979 €

2.014 VbE x 38.000 Euro = 76.532.000 Euro

Kita-Gesetz

Zusammenfassung und Berechnung der Gesamtkosten des Gesetzentwurfs**Vergleich der Ausgaben mit dem alten Recht**

Rechtsgrundlage	IST-Ausgaben 2005 nach alter Rechtslage	Ausgaben nach Familienfördergesetz	Ausgaben des Gesetzentwurfs
§ 19 Kita-Gesetz (Landeszuschüsse)	151.492.517 €	81.338.715 €	175.248.960 €
Investitionszuschüsse für Kitas im Landeshaushalt	3.505.700 €		
§ 21 Kita-Gesetz (Infrastrukturpauschale)		17.500.000 €	0 €
§ 3 Landeserziehungsgeldgesetz	19.091.353 €		
§ 3 Erziehungsgeldgesetz		36.960.000 €	
	174.089.570 €	135.798.715 €	175.248.960 €

MEHRKOSTEN DES GESETZENTWURFS FÜR DAS LAND THÜRINGEN:

Veränderung Kita-Gesetz	-76.410.245 €
Aufhebung Erziehungsgeldgesetz	36.960.000 €
	-39.450.245 €

MEHRKOSTEN DES GESETZENTWURFS FÜR DIE KOMMUNEN:

Änderungen nach Gesetzentwurf	Veränderung
Mehrausgaben für 2.014 VbE	2.014 x 38.000 €
Zuschüsse zur Kindertagesbetreuung vom Land	neuer § 19
Streichung Infrastrukturpauschale	-17.500.000 €
§ 3 Erziehungsgeldgesetz (Weiterleitung an Gemeinden entfällt)	12.676 x 150 € x 12
	-22.938.555 €